

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz-FinStaG) geändert werden (ÖBAG-Gesetz 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000
Art. 2 Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes-FinStaG

Artikel 1

Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000), BGBl. I Nr. 24/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet samt Überschriften:

**„Organisation/Satzung/Aufgaben der ÖBAG
Umwandlung, Firma, Gegenstand, Grundkapital**

§ 1. (1) Die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) wird gemäß §§ 245 ff Aktiengesetz in eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien umgewandelt. Die Umwandlung ist in einer nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuhaltenden Generalversammlung zu beschließen. Im Beschluss sind die Firma in Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) zu ändern, die erforderlichen Gesellschaftsvertragsänderungen festzusetzen und der erste Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 zu wählen. Der Umwandlung ist eine Zwischenbilanz der ÖBIB zum 30. Juni 2018 zugrunde zu legen. § 247 Aktiengesetz und § 248 Abs. 1 letzter Satz Aktiengesetz sind auf die Umwandlung nicht anwendbar.“

2. § 1 Abs. 2 lit. a bis e lauten:

- „a) das Halten, die Verwaltung und die Ausübung von Anteilsrechten (Beteiligungsmanagement) an Unternehmen, an denen die ÖBAG beteiligt ist oder die ihr künftig durch Bundesgesetz oder Rechtsgeschäft übertragen werden (Beteiligungsgesellschaften),
b) der Erwerb von Anteilsrechten gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 5,
c) Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich gemäß § 7 Abs. 5,
d) das Beteiligungsmanagement von nicht im Eigentum der ÖBAG stehenden Unternehmen gemäß § 7a (externes Beteiligungsmanagement),
e) die Abgabe von Anteilen (Privatisierungsmanagement) nach Maßgabe eines Auftrags der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1.“

3. In § 1 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „in den Gesellschaftsvertrag“ durch die Wortfolge „in die Satzung“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 2a entfällt.

5. § 1 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Das Grundkapital beträgt 363 365 000 Euro und ist geteilt in 5 000 Stück Stückaktien.“

6. In § 1 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Geschäftsanteile“ durch das Wort „Anteile“ ersetzt.

7. § 1 Abs. 4 und 5 entfallen.

8. Die Überschrift zu § 2 lautet:

„Hauptversammlung“

9. In § 2 wird das Wort „Generalversammlung“ durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt.

10. §§ 3 und 4 samt Überschriften lauten:

„Aufsichtsrat

§ 3. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat hat Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu beschließen.

(3) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss einzurichten. Über die Einrichtung von weiteren Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit. Den Ausschüssen haben zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates anzugehören; dies gilt nicht für Ausschüsse, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands behandeln.

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Interessenvertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

§ 4. (1) Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen (Kapitalvertreter). Die fachliche und persönliche Qualifikation dieser Mitglieder hat den Bestimmungen des Aktiengesetzes und höchsten Corporate Governance Standards zu entsprechen.

(2) Die Wahl der Kapitalvertreter erfolgt, wenn die Hauptversammlung bei ihrer jeweiligen Wahl nichts anderes festlegt, bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Jahr der Wahl nicht eingerechnet wird. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Ersatzwahl für die restliche Funktionsperiode unverzüglich vorzunehmen.

(3) Als Arbeitnehmervertreter werden von der Hauptversammlung die drei einen Monat vor der Hauptversammlung amtierenden Vorsitzenden des jeweiligen zentralen Belegschaftsvertretungsorgans der drei zum vorangegangenen Jahresultimo gewichtet nach dem von der ÖBAG jeweils gehaltenen Anteil am Grundkapital umsatzmäßig größten börsennotierten Unternehmen, an denen die ÖBAG anders als über ihre Standort-Investitionen gemäß § 7 Abs. 5 direkt oder indirekt beteiligt ist, gewählt. Das jeweilige zentrale Belegschaftsvertretungsorgan der im vorstehenden Satz definierten Unternehmen kann bis spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung auch einen anderen Vertreter nominieren, der von der Hauptversammlung gewählt werden soll. In diesem Fall muss der Nominierte Mitglied des zentralen Belegschaftsvertretungsorgans des jeweiligen Unternehmens sein.

(4) Die Wahl der gemäß Abs. 3 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist zulässig, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

(5) Werden Aufsichtsratsausschüsse gebildet, haben die gemäß Abs. 3 gewählten Mitglieder das Recht, für je zwei sonstige Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen; dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands behandeln. Wird kein Vertreter namhaft gemacht, wird hiedurch die Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht berührt.“

11. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die von der ÖBAG in den Hauptversammlungen und Generalversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden oder aufgrund von Verträgen mit Dritten zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder haben unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen den höchsten Anforderungskriterien („Best-Practice“) für Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem Österreichischen Corporate Governance Kodex zu entsprechen. Sofern der ÖBAG an Gesellschaften, an denen ihre Beteiligungsgesellschaften Anteile halten, ein Nominierungsrecht zukommt, gilt dies auch für diese Gesellschaften.“

12. In § 5 Abs. 3 wird im ersten Halbsatz des ersten Satzes das Wort „ÖBIB“ durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

13. In § 5 Abs. 3 erster Satz entfallen der Strichpunkt und die Wortfolge „das Amt des Geschäftsführers der ÖBIB“.

14. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Vorschlag und die Wahl von Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

15. § 5 Abs. 5 und 6 entfallen.

16. § 6 samt Überschrift lautet:

„Vorstand

§ 6. (1) Die Geschäftsführung der ÖBAG obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie einer Geschäftsordnung, welche der Aufsichtsrat beschließt. Neben den in diesem Gesetz und in der Satzung festgelegten Aufgaben hat der Vorstand bezüglich der Beteiligungsgesellschaften insbesondere die Eigentümerinteressen in den Hauptversammlungen und Generalversammlungen wahrzunehmen und Verträge mit Dritten, welche die ÖBAG eingegangen ist, zu verwalten.

(3) Die Satzung und die Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Geschäftsführung festlegen.

(4) Der Vorstand ist unter Einhaltung der aktienrechtlichen und börserechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jederzeit über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG zu berichten, über Aufforderung dem Bundesminister für Finanzen sämtliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und vierteljährlich einen schriftlichen Bericht zu allen wesentlichen Fragen der ÖBAG sowie zur Verwaltung ihrer Anteilsrechte an den Beteiligungsgesellschaften zu erstatten. Darüber hinaus berichtet der Vorstand unter Einhaltung der aktienrechtlichen und börserechtlichen Verpflichtungen einmal jährlich schriftlich der Bundesregierung über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG.

(5) Die Funktion des Vorstands ist gemäß Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, auszuschreiben. Die Funktion des ersten Vorstands ist vom Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Wahl auszuschreiben. Bis zur Bestellung des ersten Vorstands führt ein vom Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Wahl zu bestellender interimistischer Vorstand die Geschäfte; dessen Bestellung unterliegt nicht dem Stellenbesetzungsgesetz.“

17. In § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „ÖBIB“ jeweils durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

18. In § 7 Abs. 3 letzter Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wenn dadurch Beteiligungsschwellen von 25, 50 oder 75 Prozent der Anteile am stimmberechtigten Grundkapital überschritten werden.“ angefügt.

19. In § 7 Abs. 4 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wenn dieser Erwerb nicht nach den Bestimmungen des Abs. 5 erfolgt.“ angefügt.

20. In § 7 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „Zu beachten ist hierbei“ durch die Wortfolge „Hierbei ist anzustreben“ ersetzt.

21. § 7 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

22. Dem § 7 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Unbeschadet des Abs. 4 ist die ÖBAG, entweder selbst oder über eine Tochtergesellschaft, mit der Entwicklung und Bereitstellung von Instrumenten zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb betraut. Zu diesem Zweck ist sie ermächtigt, Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen einzugehen sowie solchen Unternehmen Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme derartiger Verpflichtungen bedarf der Evaluierung und Zustimmung eines Beteiligungskomitees, welches bei der ÖBAG einzurichten ist. Das Beteiligungskomitee besteht aus zumindest fünf und höchstens neun von den Organen der ÖBAG unabhängigen Personen mit einschlägiger Erfahrung. Die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder hat den Bestimmungen des Aktiengesetzes und höchsten Corporate Governance Standards für Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsprechen. Die Mitglieder des Beteiligungskomitees werden vom Vorstand der ÖBAG mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG ernannt; für deren Funktionsperiode und Ersatzwahl gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß. Das Beteiligungskomitee gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das eingesetzte Kapital ist aus den

Dividenden und Erlösen der ÖBAG zu finanzieren. Der Bundesminister für Finanzen hat Höchstgrenzen für das eingesetzte Kapital, aufzunehmende Finanzierungen und Garantien festzulegen und dem Vorstand der ÖBAG schriftlich mitzuteilen. Eine durch ein konkretes Projekt bedingte Überschreitung der darin festgelegten Limits für das eingesetzte Kapital, aufzunehmende Finanzierungen oder Garantien bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen aufgrund einer begründeten Empfehlung des Beteiligungskomitees. Die schriftliche Mitteilung und jede Änderung der Limits ist auf der Internetseite der ÖBAG zu veröffentlichen.

(6) Der Erwerb von Anteilen an Unternehmen gemäß Abs. 4 und 5 in der Krise im Sinne des § 2 Abs. 1 Eigenkapitalersatz-Gesetz – EKEG, BGBl. I Nr. 92/2003, ist generell ausgeschlossen.“

23. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Externes Beteiligungsmanagement

§ 7a. (1) Die ÖBAG kann durch Bundesgesetz oder Rechtsgeschäft mit der Beratung und Durchführung des Beteiligungsmanagements in Bezug auf sonstige im öffentlichen Eigentum stehende Unternehmen und Anteile betraut werden. Die ÖBAG hat in diesem Fall die Grundsätze gemäß § 7 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes übernimmt die ÖBAG die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der VERBUND AG. Das Eigentum des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998, Art. 2, bleibt unberührt.“

24. § 8 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

25. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „ÖBIB“ jeweils durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

26. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) In Erfüllung eines Beschlusses der Bundesregierung gemäß Abs. 1 sind die Interessen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft, der ÖBAG sowie die Interessen des Bundes, insbesondere im Hinblick auf die Bedienung der Schulden der ÖBAG, angemessen zu berücksichtigen.“

27. In § 9 Abs. 1 und 2 wird das Wort „ÖBIB“ jeweils durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

28. § 9 Abs. 4 entfällt.

29. § 9a lautet samt Überschrift:

„Übertragung der Anteilsrechte an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

§ 9a. (1) Die derzeit von der Republik Österreich an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. gehaltenen Anteile gehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der ÖBAG über.

(2) Die Übertragung der in Abs. 1 angeführten Anteilsrechte erfolgt ohne Gegenleistung und ohne Ausgabe neuer Anteilsrechte durch die ÖBAG; die Beteiligung ist entsprechend dem Eigenkapital aufgrund des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 in die Bilanz der ÖBAG aufzunehmen; in gleicher Höhe ist eine nicht gebundene Kapitalrücklage zu bilden.

(3) Mit der Übertragung der Anteilsrechte gemäß Abs. 1 gehen alle damit rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Vermögensrechte, Vereinbarungen und Verbindlichkeiten auf die ÖBAG als Gesamtrechtsnachfolgerin über. Durch den Rechtsübergang gemäß Abs. 1 werden keine Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte ausgelöst. Die ÖBAG tritt in bestehende Gesellschaftervereinbarungen ein.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 1 unterliegen keinen Bewilligungs- oder Genehmigungserfordernissen nach bundesrechtlichen Vorschriften und sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit.

(5) Bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist der Vorstand der ÖBAG grundsätzlich an Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden. Auf Aufträge, welche die Republik Österreich oder ein öffentlicher Auftraggeber, der von der Republik Österreich kontrolliert wird, von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. oder von ihr beherrschten Tochterunternehmen erbringen lässt oder erhält sowie Aufträge, welche die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. oder von ihr beherrschte Tochterunternehmen von der Republik

Österreich oder von einem öffentlichen Auftragnehmer, der von der Republik Österreich kontrolliert wird, erbringen lässt, finden das Bundesvergabegesetz 2018-BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, Art. 1, sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012-BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, solange keine Anwendung, als die Republik Österreich, die ÖBAG oder ein von der Republik Österreich beherrschtes und kontrolliertes Unternehmen, 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. hält.

(6) Der gemäß § 14 Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000, zugunsten der Republik Österreich bestehende Nachbesserungsanspruch und die zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Republik Österreich getroffenen vertraglichen Regelungen (Nachbesserungsvereinbarungen) zur Höhe des Nachbesserungsanspruches sowie zu den Zahlungsmodalitäten können durch den Bundesminister für Finanzen an die ÖBAG übertragen werden.“

30. § 9b samt Überschrift lautet:

„Übertragung der Anteilsrechte an der APK Pensionskasse AG

§ 9b. (1) Die derzeit von der Republik Österreich an der APK Pensionskasse AG gehaltenen Anteile gehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der ÖBAG über.

(2) Die Übertragung der in Abs. 1 angeführten Anteilsrechte erfolgt ohne Gegenleistung und ohne Ausgabe neuer Anteilsrechte durch die ÖBAG; die Beteiligung ist entsprechend dem anteiligen Eigenkapital aufgrund des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 in die Bilanz der ÖBAG aufzunehmen; in gleicher Höhe ist eine nicht gebundene Kapitalrücklage zu bilden.

(3) Mit der Übertragung der Anteilsrechte gemäß Abs. 1 gehen alle damit rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Vermögensrechte, Vereinbarungen und Verbindlichkeiten auf die ÖBAG als Gesamtrechtsnachfolgerin über. Durch den Rechtsübergang gemäß Abs. 1 werden keine Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte ausgelöst. Die ÖBAG tritt in bestehende Gesellschaftervereinbarungen ein.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 1 unterliegen keinen Bewilligungs- oder Genehmigungserfordernissen nach bundesrechtlichen Vorschriften und sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit.“

31. In § 9c wird das Wort „ÖBIB“ durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

32. § 9c wird folgender letzter Satz angefügt: „§ 9a Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

33. In § 10 Abs. 1 und 8 und § 11 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 wird das Wort „ÖBIB“ jeweils durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

34. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „des GmbH-Gesetzes“ durch das Wort „Aktiengesetzes“ ersetzt.

35. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 110 Arbeitsverfassungsgesetz ist auf die ÖBAG nicht anzuwenden.“

36. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§§ 244 bis 267c Unternehmensgesetzbuch) sind auf die ÖBAG nicht anzuwenden; insofern finden auch auf die Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG in deren Verhältnissen zueinander die Bestimmungen des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch keine Anwendung.“

37. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wird der Vorstand oder ein leitender Angestellter der ÖBAG in Aufsichtsräte von mehreren Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die ÖBAG direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, gewählt, so werden diese Sitze nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, dass der Vorstand oder ein leitender Angestellter der ÖBAG mehr als zwölf Aufsichtsratssitze innehat. Die Höchstzahlen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten beziehungsweise von Aufsichtsratsvorsitzen gemäß § 86 Abs. 2, 4 und 6 Aktiengesetz sind insoweit nicht anzuwenden.“

38. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, ist auf die ÖBAG nicht anzuwenden.“

39. Die Überschrift zu § 12 lautet:

„Rechtsnachfolge PTBG/PTA“

40. In § 12 wird das Wort „ÖBIB“ jeweils durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

41. § 14 erhält die Bezeichnung „§ 13.“.

42. In § 13 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Vorstand“, das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Aktionär“ und das Wort „ÖBIB“ durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

43. Art. III samt Überschrift lautet:

**„Artikel III
Übergangs- und Schlussbestimmungen, Vollziehung“**

44. §§ 14 bis 16 lauten:

„§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 15. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Aktiengesetzes, des Firmenbuchgesetzes und des Unternehmensgesetzbuches betroffen sind;
- b) der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich des Artikels I § 4 Abs. 3 bis 5 und § 11 Abs. 2a;
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

45. Art. IV entfällt.

46. § 17 lautet:

„§ 17. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 lit. a bis e, § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 1 Abs. 3 erster Satz, §§ 2, 3 und 4 samt Überschriften, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 erster Halbsatz des ersten Satzes, § 5 Abs. 3 erster Satz, § 5 Abs. 4, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 4 erster und zweiter Satz, § 7 Abs. 5 und 6, § 7a samt Überschrift, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 2, §§ 9a und 9b samt Überschriften, § 9c, § 10 Abs. 1 und 8, § 11 Abs. 1 bis 6, § 12 samt Überschrift, § 13, Art. III samt Überschrift, §§ 14 bis 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

47. Art. V entfällt.

48. §§ 18 und 19 samt Überschriften entfallen.

**Artikel 2
Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes-FinStaG**

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz-FinStaG), BGBl. I Nr. 136/2008, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird im ersten Halbsatz des zweiten Satzes die Wortfolge „Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB)“ durch die Wortfolge „Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 wird im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes das Wort „ÖBIB“ durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 bis 5 wird das Wort „ÖBIB“ jeweils durch das Wort „ÖBAG“ ersetzt.

4. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“